

Hel. Fr. O. 1109/17

WIENER ZEITSCHRIFT

FÜR DIE

KUNDE DES MORGENLANDES.

HERAUSGEGEBEN UND REDIGIERT

VON

J. KARABACEK, D. H. MÜLLER, L. REINISCH, L. v. SCHROEDER,

LEITERN DES ORIENTALISCHEN INSTITUTES DER UNIVERSITÄT.

XVII. BAND.

PARIS
ERNEST LEROUX.

LONDON
LUZAC & Co.

WIEN, 1903.

ALFRED HÖLDER

K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER.

TURIN
HERMANN LOESCHER.

BOMBAY
EDUCATION SOCIETY'S PRESS.

OXFORD
JAMES PARKER & Co.

NEW-YORK
LEMCKE & BUECHNER
(FORMERLY B. WESTERMANN & Co.)

Anzeigen.

TH. W. JUYNBOLL, *Handleiding tot de Kennis van de Mohammedaansche Wet volgens de leer der Sja'f'itische school.* — Leiden (E. J. BRILL) 1903; xv + 396 S. 8°.

An Kompendien des ‚Muhammedanischen Rechtes‘ leiden wir keinen Mangel. Seitdem MOURADGĒA D'OHSSON (1788) durch seine dem ‚Tableau général de l'Empire Othoman‘ einverleibte Analyse des *Multaqā al-abḥur* das Gesetzwesen des Islam in den Kenntniskreis des europäischen Publikums eingeführt hat, sind zumeist in Ländern, für deren Regierung und Beamtenwelt das Gesetz des Islam aus dem Gesichtspunkt der Verwaltung und Rechtspflege in ihren muhammedanischen Provinzen und Kolonien auch praktische Bedeutung hat, Darstellungen desselben in europäischen Sprachen entstanden. Diese Litteraturprodukte haben sich von den Forschungen und Resultaten, die unsere Wissenschaft in der Erkenntnis des Wesens der muhammedanischen Gesetzkunde und in der kritischen Würdigung ihrer Quellen zutage gefördert hat, lange Zeit abseits gehalten.¹ Man hat dabei zuweilen die primitivsten philologischen Vorbedingungen, um des kritischen Studiums der ersten Quellen ganz zu geschweigen, vor der allerdings in hohem Maße förderlichen praktischen Kenntnis von Land und Leuten in den Hintergrund gestellt. ‚Pour l'étude des lois d'un pays l'expérience des lieux

¹ Vgl. das Urteil von SNOUCK HURGRONJE in seinem Aufsatz aus dem Jahre 1898: ‚Le droit musulman‘ (*Revue de l'Histoire des Religions* xxvii, 1).

et des faits est un privilège bien plus efficace que l'érudition et la science de la langue arabe' hat WORMS im Jahre 1842 in seinen ‚Recherches sur la constitution de la propriété territoriale dans les pays musulmans‘ als Grundsatz ausgesprochen.

In neuester Zeit hat die Litteratur dieser Wissenschaft, soweit sie die dogmatische Darstellung des muhammedanischen Gesetzes zum Gegenstand hat, allerdings manche gute Leistung, sowohl über einzelne Kapitel, als auch über umfassende Gebiete — hier neuestens das Buch von SACHAU — aufzuweisen. Wenig Fortschritt zeigt sich aber in der Lösung der Aufgabe, durch anleitende Werke in das Wesen des Gesetzes historisch einzuführen, zum Verständnis desselben anzuleiten, im allgemeinen die leitenden Gesichtspunkte zu erörtern, und im einzelnen die historische Entwicklung aufzuweisen.

Der Dispens von der Zugrundelegung der alten Dokumente wurde auch in anderer Richtung in Anspruch genommen, indem juristische Gelehrte, die aus Übersetzungen ganz sekundärer Kompendien der muhammedanischen Gesetzkodifikation geschöpften Daten, ohne Berücksichtigung der nur aus historisch-kritischer Betrachtung der Quellen zu erschließenden Entwicklung der Institutionen, als zuverlässiges Material für rechtshistorische und -vergleichende Darstellungen verwenden. Die auf die Quellenlitteratur angewandte kritische Analyse wurde einfach als in juristischer Beziehung unzuständig ignoriert. Als erfreuliche Ausnahme kann auch hier eine Erscheinung aus neuester Zeit erwähnt werden; ein Zeichen der Bestrebung, der Methode und den Resultaten der Forschungen über die Kritik der islamischen Gesetzquellen in der Darstellung der Rechtsgeschichte gebührende Beachtung zu widmen, sie sogar als fruchtbar zu erweisen für die kritische Betrachtung der Rechtsquellen auf anderen Gebieten. Solche Würdigung hat den islamischen Studien der Professor der Rechtsgeschichte an der Universität zu Lyon, EDOUARD LAMBERT angedeihen lassen in seinen Werken: *La tradition romaine sur la succession des formes du testament devant l'histoire comparative* (Paris 1901, und *La fonction du droit comparé*. I. Bd. (Paris 1903) 279—389.

Der wissenschaftliche Umschwung in der Betrachtung der gesetzlichen Institutionen des Islam und ihrer historischen Würdigung ist zum vorwiegenden Teile den seit 1882 auf diesem Gebiet veröffentlichten Schriften von C. SNOUCK HURGRONJE zu verdanken. Teils in begründenden und ausführenden, teils in kritischen Studien hat er eine aus der geschichtlichen Beurteilung der gegebenen Erscheinungen ausgehende Auffassung des Gesetzwesens im Islam geschaffen und die wissenschaftlichen Gesichtspunkte seiner Behandlung ausgesteckt. Es ist dies nicht die Gelegenheit, die zahlreichen Arbeiten zu verzeichnen, in denen SNOUCK die Resultate seiner Methode in positiver Darstellung seiner eigenen Anschauungsweise und in kritischer Zurechtweisung der immer wieder an den Tag tretenden verjährten Irrtümer, dargelegt hat. Wir müssen voraussetzen, daß sie den Orientalisten nicht unbekannt sein dürfen. Die wichtigsten sind von Kapitel zu Kapitel im litterarischen Apparat des hier zur Anzeige kommenden Werkes des Herrn JUYNBOLL angegeben, in welchem die Gesamtdarstellung der muhammedanischen Gesetzkunde zu allererst unter vorwiegender Wirkung jener bahnbrechenden Studien versucht wird.

Dieser Einfluß, zu welchem sich der Verf. in seiner Vorrede dankbar bekennt, macht sich gleich im ersten Hauptstück in befriedigender Weise fühlbar, wo der Verf. die einleitenden Grundbegriffe, die Lehre von den Gesetzquellen erörtert. Hier erhalten wir nun endlich in einem Handbuch der islamischen Gesetzkunde die richtige Kennzeichnung des Wesens, des Geltungskreises und der Wirkungen der in den Bereich des *'ilm al-uşûl* gehörigen Prinzipien, die historischen Gesichtspunkte für ihre Entwicklung, ihre Stellung in der Schultheorie und in der wirklichen Praxis sowie die korrekten Definitionen der jene Gesichtspunkte fixierenden Terminologie. Auf dieser guten Basis hat der Verf. hernach die einzelnen Kapitel der *furû'* aufgebaut, in denen mit nicht weniger Schutt aufzuräumen war, als in den Erörterungen über die *uşûl*. Es war nicht seine Absicht, ein das ganze Gebiet der Gesetzkunde deckendes System zu bieten, sondern — wie er in seiner Vorrede seinen Kreis selbst umschreibt — ‚eine bündige Übersicht jener Teile

des muhammedanischen Gesetzes, die für die Muslimen und mit ihnen in Berührung stehende Europäer in praktischer Beziehung die meiste Wichtigkeit besitzen'. In diesem Sinne erörtert der Verf. den Ritus und den Kultus, das Familienrecht (einschließend das Erbrecht), das Vermögens- und Handelsrecht, die Prinzipien der Rechtspflege nebst den Grundzügen des Strafrechts, die politische Organisation der muslimischen Gemeinde und ihr Verhältnis zu den Bekennern anderer Religionen; also vorwiegend jene Kapitel, deren Kenntnis hervorragendes kulturwissenschaftliches Interesse bietet. Entsprechend dieser Tendenz des Buches hat der Verf. sein Material nicht in Form trockenen Paragraphenwerkes in dogmatischer Weise vorgeführt, sondern das Wesen und die Bedeutung der Institutionen sowie die Modalitäten ihrer Erscheinungen auf Grund ihrer geschichtlichen Entwicklung in lebendig anregender Darstellung zur Anschauung gebracht. Nicht um den Verf. einer Unterlassung zu zeihen, — in einer ‚Anleitung‘ konnten ja die Details unmöglich erschöpft werden — wollen wir bemerken, daß es wohl auch von Nutzen gewesen wäre, bei Gelegenheit der nach der Überlieferung auf den ‘Omarbund *هدى عمر* zurückgeführten Ausnahmsgesetze für Andersgläubige (S. 344 ff.) dem Leser noch mehreres über die geschichtliche Entwicklung dieser Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Fortschreiten der hierarchischen Gesichtspunkte in der Regierung mitzuteilen (vgl. *ZDMG.* xxxviii, 674); auch über die Schicksale des Weinverbotes in den verschiedenen madâhib hätten wir eine etwas weitere Ausführung der knappen Andeutung S. 174, Anm. 1 für wünschenswert gehalten. Zu der Angabe des Verf.'s (S. 79) über die Veränderung des Chutba-Ritus (Ch. vor dem *ṣalât*) ist hervorzuheben, daß diese Veränderung wahrscheinlich eine omajjadische Einrichtung ist, als deren Urheber bald Mu'âwija (Ja'kûbî ed. *HOUTSMA* II, 265, 10), bald erst Merwân I. (*Tirmidî* II 26, 13) bezeichnet wird.

Mit der Entwicklung der religiösen und staatsrechtlichen Anschauungen verändert sich zuweilen auch Bedeutung und Inhalt eines alten Terminus. Die Folge solcher Entwicklung ist auch die spontane Umwertung, welche die Bedeutung der Benennung des Cha-

lifen als خليفة الله (S. 328, 22) erfährt. Aus dem ‚nach Gottes Ordnung eingesetzten Chalifen‘ wird für das gemeine Verständnis der ‚Chalife (Stellvertreter) Gottes‘ (vgl. *Revue de l'Histoire des Religions* xxxv, 33 ff.).

Der Verf. hat bei der auf die grossen Momente gerichteten Tendenz seines Buches die Institutionen des Islam in ihrer allgemeinen historischen Bedeutung ins Auge gefaßt; in den Einzelheiten mußte er sich entschließen, aus den divergierenden Gesetzschulen besonders eine als Ausgangspunkt zu nehmen (vgl. SNOUCK, *ZDMG.* LIII, 130). Es ist sehr begreiflich, daß ihm in praktischer Beziehung zunächst die holländischen Interessen an den islamischen Dingen nahe lagen, was auch darin zur Betätigung kömmt, daß er großes Gewicht darauf legt, neben den arabischen auch die im Islam der niederländischen Kolonien gebräuchlichen Termini, beziehungsweise die lautlich veränderte Form, die der arabische Terminus in seiner dortigen Aneignung erfahren hat, sowie im allgemeinen die in jenen Gebieten herrschende Gestaltung der im Buche erörterten Einzelercheinungen hervortreten zu lassen. Aus diesem Gesichtspunkt war es für ihn am natürlichsten, unter den verschiedenen madāhib des historischen Islam¹ die schāfi'itische Richtung als Ausgangspunkt zu nehmen und nur bei wichtigeren Dingen die Divergenz in den anderen lebenden Schulen zu berücksichtigen. Die Zulassung des *istiṣhāb* hat der Verf. (S. 370 unten) in zu absoluter Weise auf die schāfi'itische Schule beschränkt, der dies Prinzip freilich am meisten charakteristisch ist. Es wird auch in der ḥanefitischen Theorie zugelassen; freilich mit der wesentlichen Einschränkung, daß diese Präsumtion nur in Fällen angewendet werden darf, wenn durch die Anwendung derselben die Zurückweisung eines zweifelhaften Rechtsanspruches erfolgt, nicht aber wenn dadurch eine Zuerkennung bewirkt würde: حجة للدفع لا للإثبات. Darüber ausführlicher in der Abhandlung über *istiṣhāb* in *WZKM.* I 228 ff., die in den Litteraturnachweisen übersehen ist.

¹ Ihre geographischen Gebiete sind S. 31–32 präzisiert. Unterägypten (S. 32, 18) ist jedoch nach dem, was MARTIN HARTMANN in der *Orient. Litteraturzeitung* 1895 col. 111 ff. über die große Verbreitung des mālikitischen Ritus auf diesem Gebiete mitgeteilt hat, aus demselben nicht auszuschließen.

Es ist bei dem Zweck, den der Verf. mit diesem Werke zu erreichen wünscht, nur zu billigen, daß er sich nicht, wie dies in solchen Handbüchern bisher geschehen ist, in unbedeutende kassuistische Einzelheiten verloren, vielmehr bei der Auswahl der behandelten Details die strenge Rücksicht auf den charakteristischen Wert und die praktische Bedeutung derselben ins Auge gefaßt hat. Die aufgenommenen Einzelheiten sind, soweit man dies nach angestellten Proben an maßgebenden Punkten beurteilen kann, in vertrauenswürdig sicherer Weise bestimmt. Aus dem Kreise, den ich speziell geprüft habe, würde ich jedoch bei Anm. 1 auf S. 111, bei Vergleichung mit Nihājat al-tālibin I, 273 ult. ein Fragezeichen machen. Hingegen hielte ich es für charakteristisch, bei derselben Gelegenheit (Zahl und Qualität der Zeugen der Neumondbeobachtung) eine Einzelheit besonders hinzuzufügen, die auch in anderen Handbüchern des muhanmedanischen Gesetzes übergangen zu werden pflegt: daß im Unterschied von dem Brauche, für die Festsetzung des Ramaḍānbeginnes die Aussage eines einzigen Neumondszeugen als gültig anzuerkennen, für die Bestimmung des Ausganges des Fastenmonates, oder besser zur Konstatierung des Beginnes des Šauwāl die Übereinstimmung aller Schulen (nur Abū Taur wird als Ausnahme genannt) zwei vollgiltige Neumondszeugen gefordert werden (Tirmidī I 134 ولم يختلف اهل العلم في الإفطار أنه لا يقبل فيه إلا شهادة رجلين Zarkānī, Muwaḥḥā II 85 unten و لا يثبت شوال بواحد عند الجميع إلا أبو ثور vgl. Nawawī, Musl. III 74 unten, Raḥmat al-umma 48 Mitte). Im Zusammenhang des Kapitels über die Regeln der Zeugenschaft vermissen wir (S. 294,15) die Hervorhebung der zur Legitimierung der Glaubwürdigkeit der Zeugen schon sehr früh vorkommenden Institution der eigens hiefür bestellten Vertrauenspersonen المزكى (vgl. زكى Buch. Šāhadāt nr. 16), worüber einige Nachweise bei DE GOEJE, *Gloss. Bibl. Geogr.* s. v. Ibn Challikān nr. 322 s. v. Ibn A'jan al-Mālikī (st. 214): *وكان يزكى* و *بشجرهم* (so ist statt des schlechten *بشجرهم* der Ausg. WÜSTENFELD zu lesen). Darauf ist auch das laḳab المزكى des bei Usd al-gāba I 172, 8 erwähnten Traditionisten zu beziehen. Aus demselben Grunde, aus dem fromme Leute sich weigern, ein Richteramt anzunehmen

(vgl. S. 286), lehnen sie auch die Funktion eines solchen *muzakkî* ab, *Dahabî*, *Tadkirat al-ḥuffâz* (ed. Haidarâbâd) III 186, 5 وأريد غير مرة على القضاء والتزكية فيستعفى

Sehr zu loben ist die taktvolle Zusammenstellung der jedem einzelnen Kapitel vorangehenden Nachweise der auf den Gegenstand desselben bezüglichen Schriften und Abhandlungen. Auch hier sind die für die meisten Orientalisten ziemlich verborgenen wichtigen Arbeiten besonders berücksichtigt, die auf die sehr instruktiven Verhältnisse des Islam in den niederländischen Kolonien Bezug haben. In einigen Exkursen zu Ende des Buches wird dann noch ein gut orientierender Nachweis über die Literatur des Hadîṭ und der in der heutigen Praxis angesehenen Fikḥ-Kompendien der verschiedenen lebenden madâhib angeschlossen. Bei den Uṣûl (S. 367) hätten noch die auch im gegenwärtigen Studium (freilich zumeist bei Hanefiten) als Autoritäten geltenden Werke des Pezdewî (st. 482) und des Mollah Chosrew (st. 885) erwähnt werden sollen. Was S. 26 Anm. 2 von dem Ansehen der Traditionssammlung des Tirmidî gesagt ist, scheint — wenigstens nach literarischen Belegen zu urteilen (vgl. meine *Muh. Stud.* II, 256) — eher vom Werke des Abû Dâwûd zu gelten. — Der Titel des S. 28, 9 v. u. angeführten Werkes ist richtig [al]-fikḥ al-akbar (demgemäß ist auch die Übersetzung zu ändern: nicht ‚de leer van het gewichtigste‘). Die unrichtige Form des Titels hat auch KREMER, *Herrschende Ideen des Islams* 39. Ein Traktat mit demselben Titel und derselben Tendenz ist auch dem Šâfi‘î zugeschrieben worden; gedruckt Kairo (Adab-Druckerei) o. J. (1901).¹ — Die Angabe (S. 27 Anm. unten), daß die Traditionslitteratur den Nichtorientalisten durch Übersetzungen noch nicht zugänglich gemacht ist, wird (außer dem S. 359, 1 erwähnten Buche) jetzt eingeschränkt durch die von Houdas und MARÇAIS unternommene Übersetzung des Buchârî, von welcher der I. Bd. unter den Publikationen der Pariser École des Langues

¹ Er ist vielleicht identisch mit der عقيدة الشافعي, die als untergeschobene Schrift im *Mizân al-‘itidâl* II 422 erwähnt ist, s. v. Muḥammed ‘Alî b. al-Fatḥ al-‘ashârî (st. 461), den man als Werkzeug zur Einführung dieser Unterschiebung benutzt hat.

orientales vivantes in diesem Jahr bereits erschienen ist. — Bei der Litteratur über die Kunstausdrücke der Traditionswissenschaft (S. 356, 15) ist das vorzügliche Werk von W. MARÇAIS: *Le Takrib de En-Nawawi traduit et annoté* (Paris 1902), das jetzt das beste europäische Hilfsmittel für diese Materie ist, nachzutragen.

Wir können zum Schluß nur dankbar wiederholen, daß dies neue Werk des Herrn JUYNBOLL eine sehr erfreuliche Erscheinung auf dem Gebiet der Islankunde ist, dazu berufen, die Verbreitung richtiger Erkenntnis zu fördern und im Studium der Institutionen des Islam wissenschaftliche Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen.

I. GOLDZIEHER.

WEISSBACH, F. H. *Babylonische Miscellen*, herausgegeben von —. Mit einem Lichtdruck, drei Figuren im Text und 15 autographischen Tafeln (Wissensch. Veröffentl. der Deutschen Orient-Gesellsch. Heft 4). Leipzig, HINRICHS, 1903. 52 pp. fol. + 15 Taf. Preis: M. 12, für Mitglieder M. 9.

Diese Textveröffentlichung, die erste Frucht von WEISSBACHS babylonischem Aufenthalt, erweitert unser Wissen nach mehreren Richtungen hin. Der Löwenanteil (Nos. 1—x) fällt auf die historischen Texte; No. xi ist ein grammatischer Text, Nos. xii—xiv religiöse Texte, No. xvii ein astronomischer Text; Nos. xv und xvi sind Privaturkunden. Ich hebe als besonders beachtenswert die folgenden Nummern hervor:

1 (Fragmente eines Tonpilzes mit altbabyl. Inschr.) macht uns bekannt mit einem fünften König von Isin, König von Sumer und Akkad, namens Sin-magir. Chronologisch kommen wir leider nicht vorwärts. Am vollständigsten werden übrigens jetzt die Könige von Isin zusammengestellt bei HILPRECHT, *Explor. in Biblelands* (Philada, 1903) p. 382, Anm. 2, dessen Liste durch Sin-magir auf acht ergänzt wird.